

Antrag

der Fraktion der SPD

Angekündigtes Bodenschutzkonzept der Bundesregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, das von ihr angekündigte Bodenschutzkonzept möglichst umgehend vorzulegen. Eine wirk-same Bodenschutzpolitik liegt in wesentlichen Bereichen in der Zuständigkeit von Ländern und Gemeinden. Die Bundesregie-rung wird daher aufgefordert,

- zusammen mit den Ländern auf der Grundlage des von ihr erarbeiteten Bodenschutzkonzepts und der Arbeit der Bund/Länderarbeitsgruppe „Bodenschutzprogramm“ der Umwelt-ministerkonferenz ein gemeinsames Bodenschutzprogramm zu erarbeiten und vorzulegen, das auch die Erfassung und Sanie-rung der Altlasten beinhaltet,
- regelmäßig zusammen mit den Ländern einen Bodenschutz-bericht vorzulegen. Der Bodenschutzbericht soll u. a. die Bodennutzungsarten in der Bundesrepublik Deutschland, die geogenen Vorbelastungen der Böden, die regionale Belastung der Böden durch Schadstoffeintrag aus Luft, Wasser und Ab-lagerung, die Altlasten (z. B. alte Müllkippen und Abfalldepo-nien, alte Industriestandorte) und ihr Gefahrenpotential, regio-nale Daten über Bodenerosionen (insbesondere im Zusammen-hang mit den Monokulturen Mais und Wein), Daten über aus-gebrachte Mengen an Düngemitteln und Pestiziden in Land-und Forstwirtschaft, regionale Daten über Flächeninanspruch-nahme für Siedlungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie) und Verkehr sowie regionale Daten über die Nitratbelastung und andere Schadstoffbelastungen des Grundwassers und Daten über die Beeinträchtigung der Bodennutzung durch Grund-wasserabsenkung enthalten.

Das angekündigte Bodenschutzkonzept für die Bundesrepublik Deutschland muß folgende Eckwerte enthalten:

Bodenschutz allgemein

1. Es müssen feste Qualitätsziele definiert werden (z. B. Schwer-metallgehalte, verfügbarer Stickstoffgehalt), die bei Erlaß und

Durchführung von anderen Gesetzen berücksichtigt werden müssen. Hauptziel ist dabei die Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit unter Wahrnehmung der Strukturvielfalt der Böden.

2. Die festgelegten Qualitätsziele müssen mit den Ländern und Gemeinden abgestimmt sein.
3. Bei schädigenden Einwirkungen Dritter auf die Bodenqualität (z. B. Schadstoffdeposition, Ausbringen von Klärschlamm usw.) muß eine Entschädigung im Sinne des Verursacherprinzips gewährleistet sein.
4. Für alle Schadstoffe müssen mittelfristig maximal zulässige Konzentrationen festgelegt werden mit dem umweltpolitischen Ziel, die weitere Zunahme solcher Konzentrationen zu verhindern und langfristig die heute vorhandenen Schadstoffkonzentrationen abzubauen.

Luftreinhaltung

5. Maximale nationale Emissionshöchstmengen für die wichtigsten Schadstoffe sowie prozentuale Minderungen dieser Emissionshöchstmengen in den folgenden Jahren müssen verbindlich festgelegt werden.
6. Gesetzliche Maßnahmen (z. B. Schadstoffabgabegesetz) sollen die Schädigung des Bodens durch gefährliche Schadstoffe mindern.
7. Die Immissionsgrenzwerte der TA Luft, die Grenzwerte der Klärschlammverordnung und die Höchstmengenregelung des Futter- und Lebensmittelrechts müssen harmonisiert werden.

Abfallwirtschaft

8. Es muß sichergestellt werden, daß Abfälle weitgehend recycelt und wiederverwertet werden können.
9. Verunreinigungen des Bodens mit Schadstoffen aus Abfällen sind – soweit es möglich ist – an der Quelle zu vermeiden, so daß diese Abfälle (z. B. als Kompost oder als Klärschlamm) den Boden nicht gefährden.
10. Vorlage einer Baggergut- und Müllkompostverordnung analog der Klärschlammverordnung oder Vorlage einer neuen gemeinsamen Verordnung, wobei organische Schadstoffe mit einbezogen sind und die Grenzwerte stufenweise gesenkt werden.
11. Verpflichtung zur offiziellen Erfassung und Bewertung von Altlasten jeglicher Art, Veröffentlichung der Ergebnisse und – wo notwendig – Sanierung der Altlasten.
12. Deponien, insbesondere Sondermülldeponien, müssen so angelegt werden, daß bei einer Verbesserung des Standes der Technik oder bei Undichtigkeiten das Deponiegut zurückgeholt werden kann.
13. Für mögliche Sanierungsmaßnahmen bei Betreibern von Deponien müssen Rücklagen gebildet werden.

Land- und Forstwirtschaft

14. Bei land- und forstwirtschaftlichen Produktionsverfahren muß ökologischen Belangen ausreichend Rechnung getragen werden, indem insbesondere die natürliche Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt und der Schadstoffeintrag (z. B. Schwermetalle durch Düngung) vermieden wird. Das bedeutet u. a. eine sinnvolle Minimierung des Düngemittel-, Gülle- und Pestizideinsatzes.
15. Neufassung der Landwirtschaftsklausel im Bundesnaturschutzgesetz.

Wasserschutz

16. Zum Schutz des Wassers müssen Qualitätsziele (z. B. Schadstoffhöchstgehalte, Mindestsauerstoffgehalt) des Wassers und maximale Einleitungskonzentrationen für alle Schadstoffe verbindlich festgelegt werden. Für die Wasserbelastung sind maximale nationale Emissionsmengen festzulegen.
17. In das Abwasserabgabengesetz sind weitere Schadstoffparameter (z. B. chlor-organische Verbindungen, Gesamtphosphat, Ammonium und Schwermetalle) aufzunehmen. Die Abgabesätze sind deutlich zu erhöhen, Einleiter von Schadstoffen über das Kanalisationssystem (Indirekteinleiter) sind systematisch zu erfassen.
18. Die indirekten Auswirkungen durch Akkumulation der Schadstoffe, insbesondere im Klärschlamm, sind bei der Festlegung der Grenzwerte zu berücksichtigen.
19. Die rationelle Verwendung von Wasser, insbesondere von Trinkwasser, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Grundwasserabgabe, geschlossene Wasserkreisläufe).

Flächenbedarf

20. Der Landschaftsverbrauch soll eingedämmt werden: Neue Naturschutzgebiete müssen ausgewiesen, ökologische Landschaftspläne realisiert werden. Naturnah bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Flächen und bestehende Freiflächen genießen besonderen Schutz. Insbesondere in städtischen Verdichtungsgebieten sollen neue Freiräume geschaffen werden. Das flächensparende Bauen und die Nutzung baureifer Grundstücke an Stelle neuer Baugebiete werden bevorzugt gefördert.

Das Tempo, in dem der Boden überbaut, zerschnitten und versiegelt wird, muß spürbar gesenkt werden. Möglichkeiten, versiegelte Flächen wieder zu beleben, müssen gesucht und genutzt werden.

Regional muß der Mindestanteil an Freiflächen definiert werden.

21. Die Gesamtfläche für militärische Anlagen darf nicht ausgeweitet werden.

Allgemeine Rechtsvorschriften

22. Festlegung, welche Rechtsvorschriften mit bodenspezifischen Inhalten auszufüllen oder für die Durchführung konkreter gestaltet werden müssen.
23. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung bei Eingriffen, die die genannten Ziele beeinträchtigen können, soll verbindlich vorgeschrieben werden.
24. In das Naturschutzrecht soll die Verbandsklage eingeführt werden.

Bonn, den 15. August 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Der Boden ist die unverzichtbare Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze, er ist Schadstofffilter und Wasserspeicher, er ist die Produktionsgrundlage für die Land- und Forstwirtschaft, er ist Standort für Siedlung, Wirtschaft und Verkehr und er ist Rohstofflagerstätte.

Wir werden zunehmend mit Umweltproblemen wie z. B. Bodenverbrauch, Nitratbelastung des Grundwassers, Waldsterben und Belastungen durch Schwermetalle sowie durch chlorierte Kohlenwasserstoffe konfrontiert, die mit dem Boden in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Gesundheit der Menschen hängt in hohem Maß von der Qualität des Bodens ab, der die Grundlage für viele Nahrungsmittel ist.

Der Schutz des Bodens ist lebensnotwendig und stellt eine der drängendsten umweltpolitischen Aufgaben dar. Das Waldsterben sowie die Gefährdungen und das Aussterben vieler Pflanzen- und Tierarten sind erschreckende Anzeichen dafür, daß der Boden in seiner Substanz gefährdet ist, und daß es dringend eines neuen umfassenden Konzepts bedarf, um unsere Lebensgrundlage zu bewahren.